

entscheidungen für die Wahrnehmung ihrer speziellen gesetzlichen Verantwortung gegenüber den Schiedskommissionen an.

Der Beirat beim Direktor des Kreisgerichts besteht aus seinem Leiter und je einem Vertreter des Kreisstaatsanwalts, des Volkspolizeikreisamtes, des Rates des Kreises, des Kreis Ausschusses der Nationalen Front und des Kreisvorstandes des FDGB sowie aus Vorsitzenden von Schiedskommissionen (§ 1 Abs. 2 der Beiratsordnung). Wieviel Vorsitzende von Schiedskommissionen im Beirat mitwirken sollen, wurde nicht festgelegt. Es wird den Gerichten überlassen, die Anzahl entsprechend den Erfordernissen und den örtlichen Bedingungen zu bestimmen.

In der Praxis hat sich in den Landkreisen die Mitwirkung von drei bis fünf Vorsitzenden von Schiedskommissionen im Beirat bewährt. In den Stadtkreisen wirken z. T. alle Vorsitzenden der Schiedskommissionen im Beirat mit. Die Mitwirkung bewährter Vorsitzender im Beirat trägt dazu bei, daß ihre in der praktischen Arbeit gesammelten Erfahrungen und Kenntnisse unmittelbar verwertet werden und daß sie selbst auf die Leitung der Tätigkeit der Schiedskommissionen durch das Kreisgericht Einfluß nehmen.

Die Vorsitzenden der Schiedskommissionen werden vom Direktor des Kreisgerichts in den Beirat berufen. Die Berufung setzt voraus, daß die Vorsitzenden der Schiedskommissionen mit der Übernahme dieser Aufgabe einverstanden sind. Demgegenüber entscheiden die Leiter bzw. Leitungen der im Beirat vertretenen Organe jeweils selbst, welcher Vertreter ihres Organs im Beirat mitwirkt.

Der Beirat beim Präsidium des Bezirksgerichts setzt sich ähnlich wie der beim Direktor des Kreisgerichts zusammen. Hier wirken jedoch auch Leiter von Beiräten bei den Kreisgerichten mit. Dadurch können die Erfahrungen bewährter Kreisgerichtsdirektoren bzw. ihrer Stellvertreter aus der Leitung der Schiedskommissionen ihres Bereichs in die Beiratstätigkeit des Bezirksgerichts unmittelbar einfließen.

Die Anzahl der im Beirat des Präsidiums des Bezirksgerichts mitwirkenden Leiter von Beiräten aus den Kreisen legt das Präsidium des Bezirksgerichts selbst fest. In der Praxis bewährte sich die Mitwirkung von zwei bis vier Leitern von Beiräten aus den Kreisen. In Berlin hat es sich auf Grund der besonderen großstädtischen Struktur als nützlich erwiesen, daß die Leiter der Beiräte aus allen acht Stadtbezirken im Beirat beim Präsidium des Stadtgerichts mitwirken. Auch die Mitarbeit von zwei bis drei Vorsitzenden von Schiedskommissionen hat sich bewährt. Die Vorsitzenden der Schiedskommissionen und die Leiter der Beiräte aus den Kreisen werden vom Direktor des Bezirksgerichts in den Beirat beim Präsidium berufen.

Die Mitwirkung der Vertreter der einzelnen Organe im Beirat ergibt sich aus ihrer konkreten gesetzlichen Verantwortung gegenüber den gesellschaftlichen Gerichten (§ 1 Abs. 4 der Beiratsordnung). So leistet z. B. der Staatsanwalt einen aktiven Beitrag, indem er die Einhaltung der Gesetzlichkeit in der Arbeit der Schiedskommissionen oder die Praxis der Übergabe von Strafsachen einschätzt. Dem Vertreter des Ausschusses der Nationalen Front obliegt es z. B., den Beirat darüber zu informieren, wie die Ausschüsse gemäß § 19 GGG im jeweiligen Wohnbereich die Wirksamkeit der Schiedskommissionen fördern.^{13/}

13/ Vgl. dazu den Beschluß des Sekretariats des Nationalrates der Nationalen Front „Die Aufgaben der Ausschüsse der Nationalen Front bei der Wahl und der Unterstützung der Tätigkeit der Schiedskommissionen“ vom 11. Juli 1968, in: Gesellschaftliche Gerichte, Gesetzsammlung für Konflikt- und Schiedskommissionen, Berlin 1971, S. 207.

Gemäß § 1 Abs. 5 der Beiratsordnung kann der Direktor des Kreis- oder des Bezirksgerichts auch weitere Mitarbeiter des Gerichts in den Beirat berufen. Das kann bei größeren Gerichten im Interesse einer effektiveren Beiratsarbeit notwendig sein. So sind z. B. in einigen Beiräten bei Präsidien der Bezirksgerichte die Leiter der IDS oder der Inspektionsgruppe als Sekretäre des Beirats tätig. In anderen Beiräten wirken einzelne Oberrichter oder Richter ständig mit.

Der Beirat beim Kreisgericht wird vom Direktor oder von seinem Stellvertreter geleitet, der Beirat beim Präsidium des Bezirksgerichts von einem Mitglied des Präsidiums. Diese Regelung (§ 1 Abs. 6 der Beiratsordnung) entspricht der Stellung des Beirats als beratendes Organ des Direktors des Kreisgerichts bzw. des Präsidiums des Bezirksgerichts. Sie ergibt sich auch aus den Aufgaben des Beirats, der eine inhaltlich konstruktive Arbeit leisten soll. Das setzt eine hohe Qualität der Vorbereitung und Durchführung der Beiratssitzungen sowie eine entsprechende Autorität des Beirats voraus. Deshalb werden an die Funktion des Leiters des Beirats hohe Anforderungen gestellt.

Aufgaben des Beirats

Die Kreis- und Bezirksgerichte können ihre in § 2 Abs. 1 der Beiratsordnung enthaltenen vielfältigen Aufgaben mit um so höherem Nutzeffekt erfüllen, je besser die anderen im Beirat vertretenen Organe ihrer Verantwortung gegenüber den Schiedskommissionen gerecht werden.

Die wichtigsten Aufgaben, die Gegenstand von Beratungen des Beirats sind, werden in § 2 Abs. 2 der Beiratsordnung beispielhaft aufgezählt. Es können aber auch weitere Fragen Gegenstand von Beratungen des Beirats sein, wenn dies im Interesse der Leitung der Tätigkeit der Schiedskommissionen notwendig ist. Diese Orientierung sollte von jedem Gericht so verstanden werden, daß einige der Aufgaben entsprechend den Erfordernissen im Territorium oder auf Grund von Vorgaben übergeordneter Organe auszuwählen sind. Die Aufgaben müssen auch unter dem Gesichtspunkt festgelegt werden, daß in jedem Falle eine gründliche Vorbereitung und Durchführung der Beratung zu der jeweiligen Aufgabe gewährleistet ist.

So hat sich z. B. der Beirat beim Präsidium des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt im Arbeitsplan für 1973 die Aufgaben gestellt, die Arbeitsfähigkeit der Schiedskommissionen im Bezirk (einschließlich eventuell erforderlicher Nachwahlen und Veränderungen von Schiedskommissionsbereichen) sowie den Stand der rechtspropagandistischen Tätigkeit hinsichtlich der Arbeit der Schiedskommissionen zu behandeln. Weiterhin befaßt sich der Beirat mit der Rechtsprechung der Schiedskommissionen und ihrer Wirksamkeit bei zivilrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere, aus dem Zusammenleben der Bürger in den Haus- und Wohngemeinschaften.

Der Beirat beim Präsidium des Bezirksgerichts Halle wird einschätzen, wie die Erfahrungen der Schiedskommissionen in die Leitungstätigkeit der örtlichen Organe einfließen. Ferner wird er sich mit Umfang und Wirksamkeit der Tätigkeit der Schiedskommissionen zur Bekämpfung von Schulpflichtverletzungen beschäftigen.

Der Arbeitsplan des Beirats beim Direktor des Kreisgerichts Senftenberg sieht die Beratung einer Analyse des Kreisgerichts zu Problemen des Mietrechts vor. Dazu werden die Beiratsmitglieder Feststellungen und Erfahrungen aus ihren Verantwortungsbereichen übermitteln. Im IV. Quartal 1973 soll die Tätigkeit der